

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Kommunalwahlen am 13. September 2026**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich bekannt:

#### **1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**

Für die Wahlperiode 2026 bis 2031 sind in den

- Rat der Samtgemeinde Apensen 24,
- Rat der Gemeinde Apensen 15,
- Rat der Gemeinde Beckdorf 13,
- Rat der Gemeinde Sauensiek 13

Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

#### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Gebiet der Samtgemeinde Apensen bildet einen Wahlbereich.

#### **3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 21 Abs. 4 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerberinnen und Bewerber, jedoch für den

- Rat der Samtgemeinde Apensen höchstens 29,
- Rat der Gemeinde Apensen höchstens 20,
- Rat der Gemeinde Beckdorf höchstens 18,
- Rat der Gemeinde Sauensiek höchstens 18,

enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mind. 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Apensen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind für folgende Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerber keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke)

**Außerdem für den Rat der Samtgemeinde Apensen:**

- Freie Wählergemeinschaft Samtgemeinde Apensen (FWG SG Apensen),
- Unabhängige Wählervereinigung Samtgemeinde Apensen (UWA),
- Wählerbündnis Interessengemeinschaft gegen Behördenwillkür Samtgemeinde Apensen (IGB),
- Einzelwahlvorschlag Dagmar Wosik-Dessel

**Außerdem für den Rat der Gemeinde Apensen:**

- Freie Wählergemeinschaft Samtgemeinde Apensen (FWG SG Apensen),
- Unabhängige Wählervereinigung Samtgemeinde Apensen (UWA),
- Einzelwahlvorschlag Dagmar Wosik-Dessel

**Außerdem für den Rat der Gemeinde Beckdorf:**

- Freie Wählergemeinschaft Samtgemeinde Apensen (FWG SG Apensen),
- Unabhängige Wählervereinigung Samtgemeinde Apensen (UWA),
- Wählerbündnis Interessengemeinschaft gegen Behördenwillkür Samtgemeinde Apensen (IGB)

**Außerdem für den Rat der Gemeinde Sauensiek:**

- Freie Wählergemeinschaft Samtgemeinde Apensen (FWG SG Apensen)

Gem. § 22 Abs. 1 NKWG können Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12 in 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Hinsichtlich Form und Inhalt von Wahlvorschlägen wird auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) verwiesen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

**20. Juli 2026 um 18 Uhr**

bei der mit amtlicher Bekanntmachung vom 19. Januar 2026 bekannt gegebenen Wahlleitung oder ihrer Stellvertretung einzureichen.

**Die Samtgemeindewahlleiterin  
Petra Beckmann-Frelock**